

§

**Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersteilzeit 63 plus)**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juni 2017 – III 135 – 0330.33

Beamtinnen und Beamten, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und Dienstbezüge erhalten, kann gemäß § 63 a Landesbeamtengesetz (LBG) eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden (Altersteilzeit 63 plus), die sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss. Im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gilt die in § 36 Abs. 2 oder 3 LBG bestimmte, niedrigere Altersgrenze.

Gemäß § 7 Abs. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein wird bei einer nach § 63 a LBG bewilligten Altersteilzeit zusätzlich zur Besoldung ein Zuschlag gewährt. Der Umfang der nach § 63 a LBG möglichen Teilzeitbeschäftigung beträgt mindestens 50 % und höchstens 90 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Bewilligung dieser Altersteilzeit steht im Ermessen des Dienstherrn. Sie setzt voraus, dass die Leistung

der Beamtin bzw. des Beamten ausweislich einer dienstlichen Beurteilung die Anforderungen übertrifft und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Für Lehrkräfte, die eine Altersteilzeit nach § 63 a LBG beantragen, wird Folgendes bestimmt:

1. Antragstellung

Die Lehrkraft hat einen Antrag auf Altersteilzeit gemäß § 63 a LBG auf dem Dienstweg an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Die Altersteilzeit kann nur mit Wirkung für den Beginn des Schulhalbjahres (1. Februar) oder des Schuljahres (1. August) beantragt werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt das im Runderlass des für Bildung zuständigen Ministeriums „Anträge und Bewerbungen“ jeweils genannte Datum.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Anträge bis spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Altersteilzeit gestellt werden. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu erläutern.

2. Bewilligungsverfahren

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat unverzüglich nach Erhalt des Antrags eine dienstliche Beurteilung zu erstellen sowie eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob der Bewilligung des Antrags dienstliche Belange entgegenstehen. Diese Unterlagen sind dem für Bildung zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg zu übermitteln.

3. Anforderungen an die Leistungen der Lehrkraft

Die Leistungen der Lehrkraft übertreffen im Sinne des § 63 a LBG die Anforderungen, wenn die dienstliche Beurteilung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ abschließt. In die Beurteilung sind insbesondere auch die Ergebnisse der Unterrichtsbesuche einzubeziehen, die von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter in den letzten beiden Schuljahren durchgeführt worden sind. Falls in den letzten beiden Schuljahren keine Unterrichtsbesuche durchgeführt wurden, fließen in die für dieses Verfahren erforderliche dienstliche Beurteilung insbesondere die Beobachtungen und Erkenntnisse aus zwei aktuellen Unterrichtsbesuchen ein. Bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt die dienstliche Beurteilung der zuständigen Schulaufsicht.

4. Entgegenstehende dienstliche Belange

Gründe der Unterrichtsversorgung können einen dienstlichen Belang im Sinne von § 63 a LBG darstellen.

5. Umfang der Altersteilzeit

Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 63 a LBG gilt die in § 1 der Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) jeweils bestimmte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung. Die Bewilligung der Altersteilzeit erfolgt im Umfang von mindestens 50 % und höchstens 90 % dieser Unterrichtsverpflichtung. Der Umfang der Altersteilzeit ist bei Antragstellung aus der im Antragsformular abgedruckten Tabelle auszuwählen.

Die Altersteilzeit 63 plus wird nicht in einem Blockmodell gewährt.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2017 in Kraft.